

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

I.

1. Ausgangslage

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und das Land Schleswig-Holstein führen das Landesamt für Informationstechnik (LIT), die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB-IuK) und die Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) in Dataport, einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 1. Januar 2004 zusammen.

Von diesem Vermögensübergang ist durch Regelung des Staatsvertrages vom 27. August 2003 das mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundene Anlagevermögen ausgenommen.

Das seit 1996 beim LIT bilanzierte und von ihm betriebene TK-Netz wird von nahezu sämtlichen Dienststellen der FHH für Zwecke der Datenübermittlung und Sprachkommunikation genutzt und ist Bestandteil von vielen Dienstleistungsangeboten des LIT. Die historischen Anfänge reichen zurück in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich zu einem großen Teil um sehr langlebige Anlagegüter. Der Wert des TK-Netzes beläuft sich auf rd. 87,6 Mio. Euro.

Gegenwärtig werden freie Kapazitäten im Hamburger TK-Netz im Rahmen eines Vertrages von der Hamburger Firma HanseNet genutzt (vgl. Drucksache 15/6753)

2. Grundzüge der Neuregelung

Die in den letzten Jahren vollzogene Modernisierung des TK-Netzes war darauf ausgerichtet, auf neue technische Entwicklungen und gewandelte Kundenanforderungen reagieren zu können. Dabei ist das TK-Netz immer weiter in die Strategie des LIT zur Unterstützung effizienter und zukunftsfähiger IuK-Lösungen für die Dienststellen der FHH eingebunden worden. Heute ist das spezifisch ausgerichtete TK-Netz eine Voraussetzung bzw. ein integraler Bestandteil der vom LIT

angebotenen Dienstleistungen für die FHH und damit z. B. ein Grundbaustein für die e-Government-Strategie des Senats.

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über kein eigenes TK-Netz.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Hamburgischen TK-Netzes sind begrenzt auf das Staatsgebiet der FHH. Eine Ausweitung auf das Staatsgebiet des Landes Schleswig-Holstein ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wird das Hamburgische TK-Netz nicht auf Dataport übertragen.

Zur Absicherung der Verfügungsgewalt der FHH über ihr Netz und um die wirtschaftliche Fortführung des Netzbetriebes zu den gegenwärtigen Rahmenbedingungen zu sichern, bedarf es einer Organisationslösung, die die unveränderte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Diese besteht in der Gründung eines Sondervermögens nach §§ 26 Absatz 2 und 113 LHO der FHH zum 1. Januar 2004 zur Verwaltung des TK-Netzes bei der Finanzbehörde.

Damit wird das Land Schleswig-Holstein von den eventuellen Risiken des Netzes freigehalten und ein bilanzielles Ungleichgewicht im Rahmen der Zusammenführung von LIT, SfB-IuK und DZ-SH vermieden.

Die Regelungen in der Satzung für Dataport werden sicherstellen, dass wichtige Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen und damit nur im Einvernehmen beider Trägerländer geschlossen werden dürfen. Vereinbarungen zu Lasten eines der beiden Länder werden damit ausgeschlossen.

Das Netz wird diesem Sondervermögen mit sämtlichen mit dem TK-Netz verbundenen und bisher beim LIT bilanzierten Aktiv- und Passivpositionen durch Sacheinlage übertragen (vgl. Anlage).

Das Sondervermögen überträgt die Durchführung des Netzbetriebes langfristig auf Dataport. Dabei verpflichtet sich die FHH gleichzeitig, das Netz langfristig zu nutzen. Dataport betreut das Netz wie bisher durch das vom LIT übergegangene Personal und stellt die Leistungen den Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung. Es entsteht ein in sich geschlossener und preisneutraler Finanzierungskreislauf, der die Interessen des Landes Schleswig-Holstein nicht berührt und die Verfügungsgewalt der FHH über das Netz absichert.

Die Finanzbehörde als Aufsichtsbehörde und in ihrer Zuständigkeit für die IuK-Politik wird die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg neben der Mitwirkung in den Gremien von Dataport über ihre Steuerungs- bzw. Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Die Basis für die Festlegung der Miete sind die periodischen Abschreibungen. Dem stehen bei Dataport Erlöse gegenüber, die die Abschreibungen zuzüglich den bei Dataport anfallenden Aufwendungen enthalten. Die Abschreibungen kommen

dem Sondervermögen zur Finanzierung laufender Investitionen zur Instandhaltung des TK-Netzes zugute und fließen an Dataport über die Auftragsvergabe zurück.

Die Nutzung und das Management des TK-Netzes wird zwischen dem Sondervermögen und Dataport in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Darin sind auch die Interessen Dataports und die des Landes Schleswig-Holstein abzusichern, indem die Freie und Hansestadt Hamburg sich verpflichtet, für den mit dem Betrieb des Netzes verbundenen Personal- und Sachaufwand auch dann einzustehen, wenn diese Vereinbarung beendet wird.

II.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von diesem Bericht Kenntnis nehmen und
2. das nachstehende Gesetz beschließen.

AKTIVA

„Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Stand 19.08.2003

	in T €	Bemerkungen
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Leitungsnetz	45.796	s. Entwicklung Anlagevermögen
2. Technische Anlagen und Maschinen	38.729	s. Entwicklung Anlagevermögen
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.268	s. Entwicklung Anlagevermögen
	<u>87.793</u>	
B. Umlaufvermögen		
I. Schecks, Kassenbest., Guthaben bei Kreditinst.		
Forderungen gegen die Landeshauptkasse	<u>8.970</u>	s. passiven RAP
Bilanzsumme	<u><u>96.763</u></u>	

PASSIVA

„Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Stand: 19.08.2003

	in T €	Bemerkungen
A. Eigenkapital		
Grundkapital	<u>87.793</u>	Grundkapital durch Vermögensübergang
	<u>87.793</u>	
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>8.970</u>	13 Jahre HanseNet jeweils 690 T€
Bilanzsumme	<u><u>96.763</u></u>	

Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Vom

§ 1

Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ ein Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Anlagen und Geräte des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (siehe Anlage) zugewiesen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Sondervermögen auch die Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung der in Absatz 2 bezeichneten Anlagen und Betriebsgegenstände einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus seiner Verwaltung zugewiesen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Bereitstellung von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik für die Freie und Hansestadt Hamburg, für die Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mehrheitlich beteiligt ist, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstiger Institutionen, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt unterliegen, zu ermöglichen. Das Sondervermögen nimmt die Funktion eines Eigentümers für die zugewiesenen Anlagen und Betriebsgegenstände wahr.

(2) Das Sondervermögen hat die nach § 1 Absatz 2 zugewiesenen Anlagen und Betriebsgegenstände nach Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens zu bewirtschaften. Dazu gehören Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen.

(3) Eine Verwertung von Anlagen und Betriebsgegenständen durch das Sondervermögen ist zulässig, wenn diese für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese kann mit der Verwaltung des Sondervermögens Dritte beauftragen.

(2) Die Kosten der Verwaltung gehen zu Lasten des Sondervermögens.

§ 5

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 6

Wirtschaftsführung

(1) Für das Sondervermögen findet das kaufmännische Rechnungswesen Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vom 10. Mai 1897 (III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Absätze 1 und 2 HGB gehören auch die Aufwendungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb der Anlagen und Betriebsgegenstände durch das Sondervermögen für die Beseitigung von Schäden und Sicherheitsmängeln geleistet werden.

§ 7

Jahresabschluss

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anlage zum Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Die wesentlichen bisher im Landesamt für Informationstechnik bilanzierten Anlagegüter des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind:

Erdreich

Kabelkanäle (rd. 740 km)

Zugangschächte zu Kabelkanälen (rd. 11.700 Stück)

Leitungen in Kabelkanälen (rd. 3.200 km)

Gebäude

Übertragungstechnik

- Modems, Router, Switches, Steuereinheiten für die Datenübermittlung (rd. 4.000 Geräte)

– Basisinfrastruktur zur Mehrfachausnutzung des Leitungsnetzes (160 Netzelemente)

– Bildübertragung für die Verkehrsleitzentrale

– Notstromanlagen (11)

Vermittlungstechnik

– Knotenvermittlungsstellen (2) mit abgesetzten peripheren Einheiten (18)

– Telekommunikationsanlagen (964)

– Div. Anlagen der Funktechnik (Funkgeräte, Antennen u. ä.)

– Div. Anlagen zur Strom- und Spannungsversorgung

Begründung

1. Allgemeines

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein führen das Landesamt für Informationstechnik, die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten und die Datenzentrale Schleswig-Holstein in Dataport, einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 1. Januar 2004 zusammen.

Von diesem Vermögensübergang ist durch Regelung des Staatsvertrages vom 27. August 2003 ausgenommen das mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz verbundene Anlagevermögen.

Das Hamburgische Telekommunikationsnetz dient den hamburgischen Behörden und Ämtern zur Unterstützung gerade auch ihrer hoheitlicher Tätigkeiten bei der Durchführung mit IuK-Technik.

Die Nutzung und das Management dieses TK-Netzes wird zwischen dem Sondervermögen und Dataport in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 „Errichtung“

Absatz 1

Der Name des neu zu bildenden Sondervermögens verdeutlicht die Aufgabe, den Nutzern für deren Aufgabenerfüllung Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2

Dem Sondervermögen werden die in der Anlage aufgeführten im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Anlagen und Betriebsgegenstände zur eigenverantwortlichen Verwaltung vor dem Hintergrund der Fusion der Datenzentrale Schleswig Holstein und des Hamburger Landesamtes für Informationstechnik zur Anstalt öffentlichen Rechts Dataport zugewiesen.

Absatz 3

Die Abweichung von § 11 Absatz 2 Nummer 1 LHO ermöglicht, die Einnahmen nicht im Haushaltsplan, sondern im Sondervermögen auszuweisen. Dies gewährt der Geschäftsführung die notwendige Flexibilität zur Bewirtschaftung des Sondervermögens.

Zu § 2 „Zweck und Aufgaben“

Absatz 1

Das Sondervermögen erhält die Funktion einer Objektgesellschaft. Es erfüllt somit in eigener Rechtspersönlichkeit die Eigentümerfunktion und stellt die erforderlichen Mittel für Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen bereit.

Absatz 2

Die Anlagen und Betriebsgegenstände sollen durch das Sondervermögen nach Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens bewirtschaftet und entwickelt werden. Soweit die Finanzierung von Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen nicht aus eigenen Einnahmen des

Sondervermögens gedeckt werden kann, erfolgt diese weiterhin durch den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Absatz 3

Eine Veräußerung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 72 Absatz 3 Hamburger Verfassung auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Bürgerschaft

Zu § 3 „Stellung im Rechtsverkehr“

Absatz 1

Diese Bestimmung bewirkt die Teilrechtsfähigkeit des Sondervermögens, das im übrigen aber Teil der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg bleibt.

Absatz 2

Die unbeschränkte Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg für Verbindlichkeiten des Sondervermögens folgt aus seiner unselbständigen Stellung als Teil der hamburgischen Verwaltung.

Zu § 4 „Aufsicht und Verwaltung“

Absatz 1

Die Geschäftsführung für das Sondervermögen soll nicht durch eine Stelle der hamburgischen Verwaltung erfolgen, sondern durch die öffentlich-rechtliche Anstalt Dataport, die im Wege einer Vereinbarung die Verwaltung betreibt. In jedem Fall unterliegt aber das Sondervermögen der staatlichen Aufsicht.

Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Kosten der Geschäftsführung des Sondervermögens aus seinen Erträgen erwirtschaftet werden müssen.

Zu § 5 „Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan“

Die Bestimmungen über den Wirtschaftsplan sichern das Etatrecht der Bürgerschaft. Eine Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 LHO kann entfallen, weil ein Wirtschaftsplan detailliertere Auskünfte zur geschäftlichen Lage des Sondervermögens gibt. Im

übrigen ergibt sich aus § 7 dieses Gesetzes, dass ein bilanzierter Jahresabschluss der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt wird.

Zu § 6 „Wirtschaftsführung“

Absatz 1

Die Übertragung der Anlagen und Geräte in das Sondervermögen ermöglicht die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens.

Absatz 2

Das Sondervermögen erhält die Möglichkeit, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb der Anlagen und Geräte durch das Sondervermögen für die Beseitigung von Schäden sowie Sicherheitsmängeln aufgewendeten Kosten zu aktivieren, ohne dass es darauf ankommt, ob mit den Aufwendungen eine wesentliche Verbesserung im Sinne von § 255 Absatz 2 Satz 1 HGB erreicht wird. Aktivierbar sind auch die im Zusammenhang mit dem Erwerb aufgewendeten Kosten für Wertermittlungen und Untersuchungen der Anlagen und Betriebsgegenstände.

Eine Aktivierung ermöglicht die Verteilung der Instandsetzungskosten und sonstigen Aufwendungen auf die Nutzungsdauer der Anlagen und Betriebsgegenstände.

Zu § 7 „Jahresabschluss“

Absatz 1

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist die folgerichtige Konsequenz aus der Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens.

Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 geht über die Vorlagepflicht gemäß § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung hinaus, so dass dessen Regelungsgehalt entbehrlich ist.

Zu § 8 „In-Kraft-Treten“

Das Sondervermögen soll auf der Grundlage dieses Gesetzes seinen Betrieb zeitgleich mit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2004 aufnehmen.